

ERGÄNZUNG ZU CORONA-VIRUS UND KURZARBEIT

In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine Zusammenfassung der derzeit leider höchst aktuellen Problematik, eines auf Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwaltes.

☞ **Zusammenstellung Coronavirus-Tipps nachstehend**

Corona Hilfe/ Sonderbetreuungszeit § 18b AVRAG/Kurzarbeit § 37b Abs 7

AMSG

1. Das Bundesministerium für Finanzen hat insbesondere für sogenannte „Ein-Personen-Unternehmen“ eingerichtet; [Formulare](#) anbei.
2. Mit der Novelle vom 15.3.2020 wurde das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz durch einen neuen § 18b AVRAG ergänzt. Die Veröffentlichung im BGBl sollte noch am 16.3.2020 erfolgt

Dieser lautet laut [Initiativantrag vom 14.3.2020](#) wie folgt:

"Bestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19

§ 18b. Werden Einrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen und hat ein Arbeitnehmer, der nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig ist, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehreinrichtungen und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren. Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung nach dem ersten Satz ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Abgabebehörde gelten zu machen."

Dazu wird erläutert: Werden Schulen oder andere Kinderbetreuungseinrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen, wobei diese Einrichtungen eine Betreuung weiterhin anbieten, soll durch diese Bestimmung für Arbeitnehmer, die nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig sind und die keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung des Kindes haben, ermöglicht werden, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehreinrichtungen und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewährt.

In diesem Fall haben Arbeitgeber einen Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Die Vergütung ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes zu bemessen. Der Anspruch auf Vergütung nach dem ersten Satz ist binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Abgabebehörde gelten zu machen und ist mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt.

Die Regelung tritt mit 31.05.2020 wieder außer Kraft.

Rechtsanwalt Dr Michael Meyenburg, MCJ N.Y.U
Linke Wienzeile 4/2/2,
1060 Wien
Tel: +43 1 890 5450
michael@meyenburg.at
www.meyenburg.at

2. Kurzarbeit (neu):

§ 37 b wurde durch die Novelle vom 15.3.2020 um einen 7. Absatz für die neuen Kurzarbeitsfälle ergänzt.

Siehe dazu [Information der IV](#), der [WKÖ](#) und des [ams](#).

Dieser lautet laut [Initiativantrag vom 14.3.2020](#) wie folgt:

„(7) Wirtschaftliche Schwierigkeiten als Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) sind vorübergehende nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z. 1. Die Richtlinie gemäß Abs. 4 kann für diese Fälle abweichend von Abs. 3 höhere Pauschalsätze vorsehen. Abweichend von Abs. 3 erhöht sich die Beihilfe ab dem vierten Monat um die auf Grund der besonderen Beitragsgrundlage erhöhten Aufwendungen des Dienstgebers für die Beiträge zur Sozialversicherung.“

Dazu wird erläutert: Diese Bestimmung enthält die im Zusammenhang mit COVID-19 notwendigen Erleichterungen betreffend das bewährte Instrument der Kurzarbeit. Die Richtlinie des AMS-Verwaltungsrats gemäß § 37b Abs. 3 AMSG kann für Kurzarbeitsfälle im Zusammenhang mit COVID-19 erhöhte Pauschalsätze vorsehen. Diese Richtlinie bedarf gemäß § 37b Abs. 3 AMSG der Bestätigung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie dem Bundesminister für Finanzen. Die zur Bedeckung der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung erhöhte Beihilfe soll bereits ab dem vierten Monat gewährt werden.

3. Kurzarbeit allgemein:

Bei der Kurzarbeit handelt es sich um eine vorübergehende Kürzung der Normalarbeitszeit. Sie dient dazu um in vorübergehenden, wirtschaftlich schwachen Phasen oder bei Naturkatastrophen, wie dem Coronavirus, die Arbeitsplätze zu sichern.

Gerade jetzt, wo die Wirtschaft aufgrund von Lieferschwierigkeiten aus dem Ausland, von Verordnungen und Erlässen durch das [Epidemiegesetz](#) stark eingeschränkt ist, kann es für Arbeitgeber Sinn machen, ihre Arbeitnehmer, sowie auch überlassene Arbeitskräfte „in Kurzarbeit zu schicken“.

Geförderte Kurzarbeit wird durch das AMSG ([§ 37b AMSG](#)) geregelt, daher sind die Arbeitgeber angehalten mit der regionalen Geschäftsstelle des AMS Verbindung aufzunehmen.

1. Voraussetzungen für eine Kurzarbeitsbeihilfe durch das AMS

- Der Betrieb ist von vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten betroffen.
- Der Arbeitgeber verständigt rechtzeitig das AMS (in der Regel 3 Wochen vor Beginn).

Rechtsanwalt Dr Michael Meyenburg, MCJ N.Y.U
Linke Wienzeile 4/2/2,
1060 Wien
Tel: +43 1 890 5450
michael@meyenburg.at
www.meyenburg.at

- Es wird mit dem AMS keine andere Lösungsmöglichkeit¹ für die Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden, als Kurzarbeit durchzuführen.
- Bei Naturkatastrophen, die nur einzelne Unternehmen betreffen ist in der Regel keine Sozialpartnervereinbarung notwendig, bei einer Epidemie ist wohl davon auszugehen das eine Sozialpartnervereinbarung notwendig ist. Eine solche Rahmenvereinbarung wurde z.B. vom WKÖ- Fachverband der Reisebüros, mit der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier für einen Geltungszeitraum vom 15.3. bis 15.9.2020 abgeschlossen.
- Von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern muss für die entfallenden Arbeitsstunden eine Kurzarbeitsunterstützung gewährt werden. Und zwar zumindest in Höhe jenes Anteils des Arbeitslosengeldes, der der Verringerung der Normalarbeitszeit entspricht.

2. Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe:

Die Kurzarbeitsbeihilfe gebührt in der Höhe der anteiligen Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung im Falle der Arbeitslosigkeit für Arbeitslosengeld zuzüglich der Beiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung entstünden. Auch Qualifizierungsunterstützungen sind denkbar. Es können aber auch Pauschalsätze festgelegt werden.

3. Dauer der Kurzarbeitsbeihilfe:

Zunächst darf die Dauer sechs Monate nicht übersteigen. Eine Verlängerung ist bis zu einer Gesamtdauer von maximal 24 Monaten ist möglich.

4. Arbeitszeitausfall:

Für die Dauer der Beihilfengewährung darf der Arbeitszeitausfall im Durchschnitt nicht unter 10 % und nicht über 90 % der Normalarbeitszeit betragen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die vereinbarte Normalarbeitszeit relevant.

¹ Dazu werden insbesondere der Abbau von Überstunden und Verbrauch von Urlauben aus vorhergehenden Urlaubsjahren zählen. Der Verbrauch des Jahresurlaubs des aktuellen Urlaubsjahres bedarf jedenfalls einer vorhergehenden Vereinbarung mit dem Arbeitgeber und kann nicht einseitig durch den Arbeitgeber angeordnet werden.

5. Lehrlinge und geschäftsführende Orange

Nicht zu den durch das AMS geförderten Personen zählen Geschäftsführer sowie Lehrlinge! Allerdings wäre es denkbar, dass auch Lehrlinge gefördert werden, da in Zeiten einer Epidemie nicht die Ausbildung der Lehrlinge oberste Priorität hat, sondern der Schutz der Gesundheit.

[Antragsformular des AMS für Kurzarbeit](#)

Rechtsanwalt Dr Michael Meyenburg, MCJ N.Y.U
Linke Wienzeile 4/2/2,
1060 Wien
Tel: +43 1 890 5450
michael@meyenburg.at
www.meyenburg.at